

Merkzeichen „RF“

Merkzeichen RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Der schwerbehinderte Mensch (GdB ab 50) erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag und für eine Gebührenermäßigung beim Fernsprechanschluss. Voraussetzung für die Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen ist, dass das Merkzeichen "RF" festgestellt ist.

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" sind nach landesrechtlichen Vorschriften und ergänzender Rechtsprechung immer erfüllt bei:

- Blinden oder nicht vorübergehend wesentlich Sehbehinderten mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung.
- Hörgeschädigten, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schalleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist.
- Schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen Ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Hierzu gehören:

- Behinderte, bei denen schwere Bewegungsstörungen -auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können.
- Behinderte, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie bei Asthmaanfällen und nach Tracheotomie vorkommen können).



Merkzeichen „RF“

- Behinderte mit nicht nur vorübergehend ansteckungsfähiger Lungentuberkulose.
- Behinderte nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich.
- Geistig oder seelisch schwerbehinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Die schwerbehinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen -bestimmter Art - verbietet.

Schwerbehinderten Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Die Berufstätigkeit eines schwerbehinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" nicht erfüllt sind. Unabhängig von den vorstehend genannten gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag, kann auch aus wirtschaftlichen Gründen eine Befreiung von dem Rundfunkbeitrag erfolgen. Fragen Sie hierzu den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio – in Köln (vormals GEZ). Nähere Auskunft erteilt für die Gebührenermäßigung beim Fernsprechanschluss die Deutsche Telekom.